

eitung.

1916
5. April**Neue Bundesrats-Verordnungen.****Vorratserhebung für Kartoffeln und
Kartoffelerzeugnisse.**

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen, eine Aenderung der Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao vom 9. November 1915, eine Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen vom 17. Januar 1916, der Entwurf einer Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte von Kartoffeln sowie von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung usw. und der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung.

Nach dem Beschluß des Bundesrats findet am 26. ds. Mts. eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln, sowie an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation statt. Jeder, der Gegenstände der bezeichneten Art besitzt, ist verpflichtet, diese der zuständigen Behörde anzuzeigen. Vorräte für den Haushaltsverbrauch sind nur anzuzeigen, wenn sie an Kartoffeln 20 Pfund und an Trockenprodukten 5 Pfund übersteigen. Die Behörden können die Erhebung auch auf geringere Mengen ausdehnen. Die Anzeige ist der zuständigen Behörde bis zum 29. ds. Mts. auf bestimmten Formularen zu erstatten. Wer falsche Angaben macht, hat schwere Strafen zu gewärtigen.

Durch die gestern vom Bundesrat erlassene Bekanntmachung erhält der Reichskanzler das Recht, den Verkehr mit Kaffee, Tee, Kakao und deren Ersatzmitteln, sowie den Verbrauch dieser Gegenstände zu regeln und Bestimmungen über die Gestaltung der Preise zu treffen. Des weiteren werden die bisherigen Strafbestimmungen, die in der früheren Bekanntmachung über Tee und Kakao vorgesehen waren, verschärft.

Die Abänderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Salzheringen bestimmt, daß die Vorschriften der bisherigen Verordnung auch auf andere Fischarten, auf Zubereitungen von Fischen aller Art sowie auf Fischrogen ausgedehnt werden können. Die abgeänderte Verordnung tritt sofort in Kraft.

Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten.

Zum Zwecke gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke in Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden. Die Festsetzung erfolgt nach Anhörung von Sachverständigen unter Berücksichtigung der Pachtpreise, die in den Jahren 1911, 1912 und 1913 für gleiche oder ähnliche Grundstücke derselben Gegend durchschnittlich gezahlt worden sind. Die Vorschrift findet auch für die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung, aber nach dem 4. August 1914 abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten entsprechend ermäßigt. Streitigkeiten werden durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden. Diese kann bestimmen, daß derjenige, der zu hohe Pachtpreise erhebt, den zuviel erworbenen Betrag in dreifacher Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes zu entrichten hat. Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat hat endlich noch eine Bekanntmachung über die Bereitstellung von städtischem Gelände zur Kleingartenbestellung erlassen. Danach finden die bisherigen Verordnungen über die Sicherung der